

## Merkblatt für Alimentenberechtigte

**Dossier:**        **Name Vorname, geb. Datum**

**Gemeinde:**     .....

### Einleitung

Falls die unterhaltspflichtige Person die Alimente nicht oder nur unregelmässig bezahlt, hat das Kind auf Gesuch hin Anspruch auf Alimentenhilfe. Das heisst, die Abteilung Soziales Spiez, Alimentenfachstelle, führt bei Kinderalimenten das Inkasso gegenüber dem verpflichteten Elternteil und bevorschusst unter bestimmten Bedingungen die Unterhaltsbeiträge ganz oder teilweise. Gewisse Unterhaltsbeiträge können nicht bevorschusst werden (z.B. nahehelicher Unterhalt, Kinder- und Ausbildungszulagen, Betreuungszulagen und jener Teil des Kinderunterhalts, der über dem Maximalbetrag für die Bevorschussung liegt). Auch hier kann aber die Abteilung Soziales Spiez, Alimentenfachstelle das Inkasso übernehmen.

### Voraussetzung für Inkassohilfe

Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Inkassohilfe müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die unterhaltsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz in einer Gemeinde, die die Alimentenhilfe vertraglich der Abteilung Soziales Spiez, Alimentenfachstelle, übertragen hat.
- Der Unterhaltsanspruch wurde in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, früher Vormundschaftsbehörde) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt.
- Die unterhaltsberechtigte Person bzw. der obhutsberechtigte Elternteil gibt der Alimentenhilfe die Inkasso- und Prozessvollmacht zu allen zweckmässig erscheinenden Vollstreckungsmassnahmen, zur Vertretung vor allen Behörden und Gerichten sowie zu einem allfälligen Auftrag an Dritte (z.B. Anwaltin/Anwalt, ausländische Behörde).

### Voraussetzung für Bevorschussung

Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Alimentenbevorschussung müssen nebst den Voraussetzungen für Inkassohilfe folgende weitere Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Volljährige Kinder können bis zum Abschluss der Erstausbildung oder maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr bevorschusst werden, falls der Rechtstitel solche Unterhaltsbeiträge vorsieht. Der Antrag ist durch das volljährige Kind zu stellen.
- Abtretungserklärung der Unterhaltsansprüche an die Abteilung Soziales Spiez, Alimentenfachstelle. Das bedeutet, dass Sie bei der unterhaltsverpflichteten Person diese Unterhaltsforderungen nicht mehr geltend machen können.
- Kein Überschreiten der Vermögens- und Einkommensgrenze (Festlegung in Abhängigkeit von der Grösse des Haushalts der Gesuchsteller/in)

### Weitere Informationen

Wenn die Vermögens- und Einkommensgrenze nicht überschritten ist, kann die Unterhaltsforderung höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente der AHV (ab 01.01.2023: CHF 980.00 pro Monat) bevorschusst werden.

Kinder- und Ausbildungszulagen oder allfällige Betreuungszulagen werden nicht bevorschusst.

Für nahehelicher Unterhalt erfolgt ebenfalls keine Bevorschussung. Bei nahehelichem Unterhalt wird, wenn die anspruchsberechtigte Person in günstigen Verhältnissen lebt, eine Gebühr von 4 % erhoben.

Der Anspruch entsteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht wurde, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Bevorschussung und Inkassohilfe erlischt, sobald eine der Voraussetzungen wegfällt.

Die Bevorschussung wird längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten bewilligt. Danach muss der Anspruch gestützt auf ein neues Gesuch, die neuen Angaben zur Haushaltsgrösse und der neuen letzten definitiven Steuerveranlagung geprüft und neu verfügt werden.

Das Gesuch um Alimenterbevorschussung und Inkassohilfe wird nur bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

Zu Unrecht bezogene Vorschüsse sind in vollem Umfang zurückzuerstatten (Art. 10 GIB).

Die Gesuche können jederzeit durch die Gesuchsteller zurückgezogen werden.

### **Änderung der persönlichen oder finanziellen Situation**

Folgende Änderungen Ihrer Situation müssen Sie der Abteilung Soziales Spiez, Alimenterfachstelle, unverzüglich schriftlich und im Voraus melden:

- Jede Direktzahlung der Schuldnerin/des Schuldners
- Adressänderung bzw. Wohnsitzwechsel von Ihnen oder Ihrem Kind, das Alimenter bezieht (Fremdplatzierungen sind ebenfalls zu melden)
- Wechsel oder Änderung des Bank- oder Postkontos
- Änderungen des Zivilstands (Heirat, Scheidung, Eintragung und Löschung einer registrierten Partnerschaft, Namensänderung, Adoption etc.)
- Änderung der Haushaltszusammensetzung (z.B. Geburt eines Kindes, Wegzug eines Familienmitglieds etc.)
- Abänderung des Rechtstitels (Urteile/Entscheidungen mit Rechtskraftbescheinigung bzw. mit Vollstreckbarkeitsklärung, Unterhaltsverträge mit Genehmigung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, früher Vormundschaftsbehörde). Bei ausländischem Wohnort der unterhaltspflichtigen Person benötigen wir den neuen Rechtstitel im Original oder in beglaubigter Kopie.
- Änderungen bezüglich dem Bezug Kinder- und Ausbildungszulagen oder allfälligen Betreuungszulagen (Anspruchsberechtigung, Beträge)
- Bei Kindern, die das 16. Lebensjahr erreicht oder die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen haben: Ausbildungssituation (Aufnahme, Abbruch, Unterbruch oder Abschluss einer Ausbildung; bitte Ausbildungsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrags beilegen)
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Soweit bekannt, sind auch die entsprechenden Veränderungen der Schuldnerin/des Schuldners mitzuteilen (Adresse, Aufenthaltsort, Arbeitgeber, Rentenbezug, Todesfall etc.).

### **Einstellung der Alimenterbevorschussung und Inkassohilfe**

Es gibt verschiedene Gründe für die Einstellung der Alimenterbevorschussung und Inkassohilfe. Eine Einstellung erfolgt wenn:

- die Alimenterberechtigten den Wohnsitz wechseln. (Bei Wohnsitzwechsel ist ein neues Gesuch am neuen Wohnort einzureichen.)
- die Gesuchsteller der Meldepflicht gegenüber der Wohnsitzgemeinde oder Inkassostelle nicht nachkommen
- eine Adoption der unterhaltsberechtigten Kinder vorliegt
- die unterhaltsberechtigten Kinder wirtschaftlich selbständig sind
- ein zivilrechtlicher Grund oder eine der anderen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GIB vorliegt

Die vorstehenden Aufzählungen sind nicht abschliessend. Massgebend im Einzelfall sind die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB; BSG 213.22) und die Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221).

Von den vorstehenden Pflichten und Informationen habe ich Kenntnis genommen und ich erkläre mich ausdrücklich in allen Teilen damit einverstanden.

**Ort / Datum:**

**Unterschrift der /die GesuchstellerIn:**

.....

.....